

Name, Vorname, Versichertennummer und oder Geburtsdatum des Versicherten

**Freiwillige Selbstauskunft zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zur Ermittlung des Beitrages zur sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Abs. 3 SGB XI**

Es handelt sich um eine freiwillige Selbstauskunft. Sie müssen gar keine Angaben machen oder können einzelne Kinder unberücksichtigt lassen. Es können jedoch bei der Beitragsermittlung ausschließlich die angegebenen Kinder berücksichtigt werden.

Zur Ermittlung eines möglichen Beitragsabschlages nach § 55 Abs. 3 SGB XI bestätige ich hiermit folgende Angaben (Stand 01.07.2023):

- Ich habe **kein Kind**.
- Ich habe/hatte **mindestens ein Kind**,  
Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder: \_\_\_\_\_ (bitte folgende Angaben machen)

	Name d. Kindes*	Vorname d. Kindes*	Geburtsdatum d. Kindes	Verwandtschaftsgrad (leibliches, Pflege- Adoptiv-, Stiefkind)*
1				
2				
3				
4				
5				
6**				
7**				
8**				

Sollten weitere Kinder vorhanden sein, vermerken Sie diese bitte auf einem separaten Blatt.

\*freiwillige Angaben

\*\*Bitte machen Sie auch Angaben, wenn Sie mehr als 5 Kinder haben, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Fällt ein Kind durch Erreichen des 25. Lebensjahres aus der Berechnung heraus, kann dadurch ggf. ein anderes bisher nicht berücksichtigtes Kind neu in die Berechnung aufgenommen werden.

**Besonderheiten bei Stief- und Adoptivkindern:**

Bei Adoptiveltern und Stiefeltern muss zur Anerkennung der Elterneigenschaft das Familienband zu einem Zeitpunkt bewirkt werden, zu dem für das Kind altersmäßig eine Familienversicherung hätte begründet werden können. Das heißt: Zu den Eltern gehören nicht die Adoptiveltern, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Adoption die Altersgrenzen für eine Familienversicherung erreicht hat. Zu den Eltern gehören ferner nicht die Stiefeltern, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit dem Elternteil des Kindes bereits die für die Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen erreicht hat oder wenn das Kind vor Erreichen dieser Altersgrenzen nicht in den gemeinsamen Haushalt mit dem Mitglied aufgenommen worden ist. Die Stiefelterneigenschaft bleibt grds. bestehen, selbst wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft, durch die das Stiefkindschaftsverhältnis begründet wurde, geschieden oder aufgelöst wird oder der leibliche Elternteil verstirbt. Ob dies auch für die Berechnung der Abschläge gilt, ist noch nicht bekannt. Die für die Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen für Kinder sind grundsätzlich das 18. Lebensjahr, bei Kindern ohne Erwerbstätigkeit das 23. Lebensjahr, bei Kindern in Schul- oder Berufsausbildung oder Ableistung eines Freiwilligendienstes das 25. Lebensjahr; für Kinder, die behinderungsbedingt außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, gilt grundsätzlich keine Altersgrenze.

- Ich habe zusätzlich zu den o.g. Angaben Stief- oder Adoptivkinder, bei denen ich unsicher bin, ob diese berücksichtigt werden können. Bitte setzen Sie sich zur Klärung mit mir in Verbindung.

Ich versichere, dass meine Angaben wahrheitsgemäß sind und ich Änderungen mitteilen werde.

Datum, Unterschrift